



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Immissionsschutz - staatliches Abfallrecht

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Voigt & Schweitzer verticalgalva GmbH
Industriestr. 30
86438 Kissing

Aktenzeichen: 43-1711-1/92.07

Ansprechpartner: Katharina Auner
Zimmer: 2
Telefon: 08251 92-342
Telefax: 08251 92-480 342
E-Mail: katharina.auner
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 20.12.2018

Immissionsschutzrecht

Antrag: auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Betreiberin: Firma Voigt & Schweitzer verticalgalva GmbH, Industriestr. 30, 86438 Kissing

Anlage: zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Standort: Flur-Nrn. 3541/2 und 3542/10 der Gemarkung Kissing

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Firma Voigt & Schweitzer verticalgalva GmbH, Industriestr. 30, 86438 Kissing, wird nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 20.12.2018 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkerei) auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3541/2 und 3542/10 der Gemarkung Kissing erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung Fass- und Gebindelager für Chemikalien
- Errichtung Säuretankanlage mit 50 m³
- Wegfall der Galvanox-Passivierungsanlage
- Wegfall der Strahlanlage inkl. Nebeneinrichtung
- Änderung am Verzinkungssofen
- Wegfall Bioentfettung
- Erhöhung der Kamine der Entstaubung von 12 m auf 18,2 m.

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Dienstgebäude
Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO DI MI	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
DO	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
FR	07:30 - 12:30 Uhr



2. Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.12.2018 versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Anschreiben mit Antrag auf Auslegungsverzicht vom 21.04.2017	Seite 001
Inhaltsverzeichnis	Seite 002-003
Antragsformular	Seite 004-005
Erläuterungen zum Antrag	Seite 006-008
Genehmigungsbestand der Anlage	Seite 009
Auszug aus dem BayernAtlas M 1:25.000 vom 07.06.2016	Seite 010
Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000 vom 21.04.2016	Seite 011
Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000 vom 03.07.2014	Seite 012
Auszug aus dem nicht bestätigten Bebauungsplan der Gemeinde Kissing	Seite 013
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	Seite 014-018
Prozessfließbild vom 30.03.2017	Seite 019
Fließbild nach DIN 10 628 vom 30.03.2017	Seite 020
Maschinenplan M 1 : 100 vom 30.03.2017	Seite 021
Stoffübersicht	Seite 022
Übersicht Stoffdaten: Wirkung, Gefahr	Seite 023-024
Luftreinhaltung	Seite 025-046
Verzinkungsöfen, Einhausung und Filteranlage	Seite 025-026
Emissionsbegrenzung der Beizbäder	Seite 027
Immissionsprognose	Seite 028-029
Beschreibung Verzinkungsöfen und Filteranlage	Seite 030
Plan Verzinkungsöfen Senkrecht-Ausführung II M 1: 25 vom 17.08.2005	Seite 031
Auslegekriterien Filteranlage	Seite 032-046
Lärmbeurteilung	Seite 047-080
Bericht zur Durchführung von Schallpegelmessungen vom 21.02.2017	Seite 048-080
Betrachtung zur Störfallverordnung	Seite 081-082
Sicherheitskonzept	Seite 083-097
Entwässerungsplan	Seite 098
Abfallverwertung: Übersicht Abfälle	Seite 099
Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung	Seite 100
Übersichtsplan Lagerplätze für Abfälle	Seite 101
Wärmenutzung	Seite 102
Angaben zur UVP Vorprüfung	Seite 103-107
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Seite 108



Erläuterungen zum Arbeitsschutz	Seite 109-114
Wasserrechtliche Angaben zu Vorbehandlung und Umrüststation	Seite 115-136
Wasserrechtliche Angaben zur Flussmittelaufbereitung	Seite 137-142
Wasserrechtliche Angaben zu Säuretankanlage und Tankplatz	Seite 143-211
Wasserrechtliche Angaben zur Lagerung von Chemikalien und Abfällen	Seite 212-213
Sicherheitsdatenblätter Einsatzstoffe	Seite 214
Sicherheitsdatenblatt Lerapur 268	Seite 215-222
Sicherheitsdatenblatt Leratens 1006	Seite 223-231
Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 30-31 % techn. rein	Seite 232-239
Sicherheitsdatenblatt Lerapas BP	Seite 240-250
Sicherheitsdatenblatt TIB Flux 60	Seite 251-260
Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 25 % techn. (Salmiakgeist)	Seite 261-271
Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid 30 %	Seite 272-282
Sicherheitsdatenblatt Verbr. Salzsäure Fe II. Qual.	Seite 283-293
Sicherheitsdatenblatt Verbr. Salzsäure Zn II. Qual.	Seite 294-304
Stoffdatenblatt VS Zinkbadabschöpfung	Seite 305-309
Stoffdatenblatt VS Filterstaub	Seite 310-315
Stoffdatenblatt VS Fluxschlamm	Seite 316-320
Ausgangszustandsbericht	Seite 321-478
Brandschutzkonzept	Seite 479-509

Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Für diese Genehmigung werden die folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt.

3.1 **Brandschutz**

3.1.1 Die Tore in der Feuerwehrumfahrung und Feuerwehruzufahrt sind stets unverschlossen zu halten bzw. so zu gestalten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr gewaltfrei zu öffnen sind.

3.1.2 Die Feuerwehruzufahrt ist dauerhaft mit Schildern „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen und freizuhalten. Türen müssen jederzeit von der Feuerwehr geöffnet werden können.



3.1.3 Rettungswege und Angriffswege der Feuerwehr:

- Rettungswege sind auch Angriffswege für die Feuerwehr.
- Rettungswege sind brandlastfrei zu halten.
- Rettungswege sind eindeutig und nach den geltenden Regeln und Normen zu kennzeichnen.
- Türen, Treppenräume (T) und Treppenräume mit Feuerwiderstand (TR), die der Feuerwehr einen Zugang ins Gebäude zu ermöglichen sind ab dem Hauptzugang im Uhrzeigersinn durchzunummerieren und oben rechts zu beschriften. Die Nummerierung ist im Feuerwehrplan aufzunehmen und darzustellen.

3.1.4 Löschwasserversorgung:

- Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 96 m³ mal/für mindestens 2 Stunden anzusetzen.
Ein aktueller Löschwassernachweis ist einzuholen und vorzulegen.
- Zur Bekämpfung von Bränden ist Schaum als Sonderlöschmittel vorzuhalten.
Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass für wirksame Löschmaßnahmen erforderliches Schaummittel (Art und Menge) binnen Hilfsfrist am Objekt verfügbar ist, ansonsten ist das Schaummittel vor Ort bereit zu halten.

3.1.5 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und nach dem Merkblatt „Feuerwehr- und Einsatzpläne“ der SFS Würzburg ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Die Sicherheitsdatenblätter der vorhandenen Chemikalien sind dem Feuerwehrplan beizulegen.

Der Ersteller wird diesbezüglich gebeten, sich mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr in Verbindung zu setzen und einen Entwurf zur Freigabe vorzulegen.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Allgemein

3.2.1.1 Durch betriebstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitungsleistung von 5 t/h Stahl in der Anlage nicht überschritten wird.

3.2.1.2 Das verwendete Zink muss einen Reinheitsgrad von 98,5 % nach EN1179 haben. Der Schwermetallgehalt (Blei, Cadmium, Nickel, Zinn) ist so niedrig wie möglich zu halten.



3.2.2 Luftreinhaltung

3.2.2.1 Beizbäder

3.2.2.1.1 Die Beizbecken sind so zu betreiben, dass die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad minimiert werden (Sparbeizen, günstiges Verhältnis Säurekonzentration/Badtemperatur, Verminderung von Tröpfchenemissionen, Einsatz von Beizbadzusätzen zu Verminderung von Wasserstoffgasbildung etc.). Eine Massenkonzentration von 10 mg/m³, angegeben als Chlorwasserstoff, darf im Abgas nicht überschritten werden.

3.2.2.1.2 Die Betriebspunkte der Beizbecken (HCl-Säurekonzentration und Badtemperatur) sind so einzustellen, dass sie innerhalb des gestrichelten Bereiches des Diagramms (Grenzkurve) im Kapitel Beizbäder der VDI 2579 liegen.

Die **maximal zulässige Säuremassenkonzentration ist 15%.**

Die Einhaltung der Beizparameter (Säurekonzentration/Temperatur) ist zu dokumentieren.

3.2.2.2 Feuerungsanlagen

3.2.2.2.1 In den Feuerungsanlagen darf nur naturbelassenes Erdgas als Brennstoff eingesetzt werden.

3.2.2.2.2 Die maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage des Verzinkungsofens darf im Dauerbetrieb in der Summe den Wert von 1,1 MW nicht überschreiten.

3.2.2.2.3 Die Feuerung ist so auszulegen und zu betreiben, dass die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,15 g/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % bezogen.

3.2.2.2.4 Die Abgase aus Feuerungsanlagen sind über einen Abgaskamin mit einer Höhe von mindestens 17 m über Fertigfußboden Verzinkungshalle in die freie Luftströmung abzuleiten.



Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor eingesetzt werden.

3.2.2.2.5 Messung

Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Auflage Nr. 3.2.2.2.3 dieses Bescheides kann bei Kohlenmonoxid (CO) durch den Kaminkehrer erfolgen. Der Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO₂) ist mit der wiederkehrenden Messung nach Auflage Nr. 3.2.2.5 dieses Bescheides durchzuführen.

3.2.2.3 Verzinkungsanlage

3.2.2.3.1 Die Verzinkungsanlage ist so auszulegen und zu betreiben, dass die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas jeder Anlage folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Massenkonzentration
Chlor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen angegeben als HCl	10 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Blei und Nickel und ihre Verbindungen angegeben als Pb und Ni	0,5 mg/m ³
Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn	1 mg/m ³
Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd	0,05 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

3.2.2.3.2 Die beim Verzinkungsvorgang anfallende Abluft muss durch eine geeignete Absaugvorrichtung (Einhausung mit Absaugung und Randabsaugung) vollständig erfasst und einer hochwertigen, filternden Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

3.2.2.3.3 Die Absauganlage muss während der gesamten Betriebszeit des Zinkbades betrieben werden. Während der Stillstandszeiten ist das Zinkbad abzudecken.

3.2.2.3.4 Die Einhausung muss während des Eintauchvorgang und der Dampfphase geschlossen sein. Bei geöffneter Einhausung ist die Absaugung der Dämpfe durch eine ausreichend dimensionierte Randabsaugung sicherzustellen.

3.2.2.3.5 Die filternde Abgasreinigungseinrichtung ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die in Auflage Nr. 3.2.2.3.1 dieses Bescheides genannten Emissionsgrenzwerte im Dauerbetrieb nicht überschritten werden. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:



- Vor der filternden Abgasreinigungseinrichtung ist als Sekundärmaßnahme eine Kalkeindüsung zur Absorption von Chlorwasserstoff einzubauen und während des Betriebes der Filteranlage zu betreiben.
- Durch geeignete Schutzmaßnahmen an der Filteranlage (Wärmedämmschichten, Beheizung) muss verhindert werden, dass hygroskopische Stäube die Filteranlage verkleben.
- **Eine Umgehung der filternden Abgasreinigungseinrichtung ist nicht zulässig.**
- Betriebsstörungen an der filternden Abgasreinigungseinrichtung sind umgehend zu beheben. Bei einem absehbar längerfristigen Ausfall der filternden Abgasreinigungseinrichtung sind die angeschlossenen Anlagen abzufahren.
- Die Filteranlage ist regelmäßig auf Dichtigkeit der Filterelemente zu prüfen. Beschädigte Filterelemente sind unverzüglich auszutauschen. Ein ausreichender Ersatz an Filtermaterial muss vorhanden sein.
- Der abgeschiedene Staub muss durch ein geschlossenes Transportsystem aus dem Filter ausgetragen und in geschlossenen Behältern bis zur Entsorgung bzw. Verwertung zwischengelagert werden.

3.2.2.3.6 Die gereinigte Abluft ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 18,2 m über Fertigfußboden Verzinkungshalle in die freie Luftströmung abzuführen. Die Abluftgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.2.2.4 Säuretank und Altsäuretanks

Die entweichende Abluft (Druckausgleichseinrichtung) des Säuretanks und der Altsäuretanks ist über geeignete Abgasreinigungen (Dampfschlösser, z.B. Adsorption bzw. Neutralisation) zu führen.

3.2.2.5 Messung und Überwachung der Emissionen

3.2.2.5.1 Erstmalig bis **30.06.2019**, und dann anschließend und **wiederkehrend alle 36 Monate** ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter der Auflage Nr. 3.2.2.3.1 dieses Bescheides festgesetzten Emissionsgrenzwerte für HCl und Staub beim Betrieb der Verzinkungsanlage nicht überschritten werden. Die Messung der Schwermetalle Blei, Nickel, Cadmium und Zink muss nur auf vorherige schriftliche Anweisung der Genehmigungsbehörde mit durchgeführt werden.



- 3.2.2.5.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen.
 - Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Das Ergebnis der Einzelmessung ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln. Die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
 - Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.2.5.3 Die in Auflage Nr. 3.2.2.3.1 dieses Bescheides angegebenen Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 3.2.2.5.4 Messverfahren und Messeinrichtungen
Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme ist entsprechend der DIN EN 15259 durchzuführen.
- 3.2.2.5.5 Messplätze
Für die Durchführung der in Auflage Nr. 3.2.2.5 dieses Bescheides genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) geeignete Messplätze bereits im Rahmen der Planung und Erstellung der Abluftanlagen festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Aus-



wahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

3.2.2.5.6 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht in schriftlicher und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

3.2.2.5.7 Zur kontinuierlichen Überwachung der Wirksamkeit der filternden Abgasreinigungseinrichtung sind Einrichtungen zur Messung und Überwachung des Differenzdruckes Rohgas - Reingas zu installieren.

3.2.2.5.8 In Absprache mit dem Hersteller bzw. Lieferer der filternden Abgasreinigungseinrichtung ist ein Differenzdruck-Vorgabebereich zu ermitteln und festzulegen, bei dessen Einhaltung die ordnungsgemäße Funktion der filternden Abgasreinigungseinrichtung gewährleistet ist.

3.2.2.5.9 Die Überwachungseinrichtung ist so einzustellen, dass bei Abweichung vom Differenzdruck-Vorgabebereich ein optisches und akustisches Signal ausgelöst wird.

3.2.2.5.10 Beim Ansprechen der Überwachungseinrichtung sind vom Bedienungspersonal unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen. Während der Störung sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Bei längerfristigem Ausfall ist die Auflage Nr. 3.2.2.3.5 dieses Bescheides zu beachten.

3.2.2.6 Anlagenübergreifende Festsetzungen und Betriebsanweisungen

3.2.2.6.1 Die Feuerverzinkungsanlage, die nasschemische Vorbehandlung und alle zugehörigen Anlagenteile sind regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Wartungsfirma abzuschließen.

3.2.2.6.2 Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall von Anlagen und Anlagenteilen insbesondere der Absaugung und der Filteranlage sind in einem Wartungsbuch festzuhalten. Die Ausfallzeiten sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren.

3.2.2.6.3 In Abstimmung mit dem Hersteller der Anlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sollen mindestens jeweils folgende Angaben enthalten:



- schematische Darstellung und Beschreibung der Feuerverzinkungsanlage, der nasschemische Vorbehandlung und der Abgasreinigungsanlagen,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme (Reihenfolge der Schaltvorgänge),
- Funktionsbeschreibung der Mess-, Regel- und Überwachungseinrichtungen,
- Maßnahmen zum An- und Abfahren sowie für den laufenden Betrieb,
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung,
- Inspektions- und Wartungsvorschriften,
- Liste der wichtigsten Ersatzteile und Anweisungen über deren Behandlung.

3.2.2.6.4 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Anlagenteile entsprechend der jeweiligen Betriebsanweisung betrieben werden.

3.2.2.6.5 Die Absaugung mit Abgasreinigungsanlage, die Abluftreinigung des Säure tanks/ Altsäure tanks und der Differenzdruckmesser der Filteranlage sowie die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers - mindestens einmal jährlich - ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Sofern kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen. Über die Durchführung der Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.

3.2.2.6.6 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen insbesondere der Abgasreinigungsanlage, der Abluftreinigung des Säure tanks und der Differenzdruckmesser der Filteranlage sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz/staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.

3.2.3 Lärmschutz

3.2.3.1 Die von allen Anlagenteilen der Feuerverzinkungsanlage ausgehenden Lärmemissionen, einschließlich des zu der Anlage gehörenden Fahrverkehrs, dürfen in der Summe folgende Immissionsrichtwertanteile, an den nächstliegenden Immissionsorten nicht überschreiten:



Gebietscharakter	Immissionsorte	Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
		tagsüber 06.00 - 22.00 Uhr	nachts 22.00 - 06.00 Uhr
Industriegebiet	z.Z. Flur-Nr. 3531/11, 3531/14 und 3531 Gemarkung Kissing	62	47
Gewerbegebiet _{red}	zwischen Industriestraße und B2 z.Z. Flur-Nr. 3531/12 Gemarkung Kissing	54	39
Gewerbegebiet	BPL Nr. 37: z.Z. Flur-Nr. 3528/11 Gemarkung Kissing	59	44
Mischgebiet	BPL Nr. 37: z.Z. Flur-Nr. 3528/9 Gemarkung Kissing	54	39
allgemeines Wohngebiet	östlich B2 z.Z. Flur-Nr. 2661/132 o. 2661/133 Gemarkung Kissing	45	30

Die Immissionsrichtwertanteile im Wohngebiet beziehen sich auf eine Kontingentfläche von 3994 m². Eine Teilung/Reduzierung der Fläche bewirkt gleichermaßen die Reduzierung der Immissionsrichtwertanteile.

Die Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen Immissionsorten gelten auch als eingehalten, wenn ein Gesamtimmisionsrichtwert von tagsüber/nachts:

- im allgemeinen Wohngebiet von 55/40 dB(A)
- im Mischgebiet von 60/45 dB(A)
- im Gewerbegebiet (Wohnen) von 65/50 dB(A)
- im Gewerbegebiet (Büro, ähnliche Nutzung) 65/65 dB(A)
- im Industriegebiet (Wohnen und Büro) 70/70 dB(A)

durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird.

- 3.2.3.2 Sämtliche lärmabstrahlenden Anlagenteile und Aggregate (z.B. Kompressoranlagen) sind möglichst im Gebäudeinneren zu errichten. Ist dies nicht möglich, so ist durch entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen (z.B. Einbau von Schalldämpfern, Kapseln lärmrelevanter Anlagenteile etc.) sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Summenwirkung aller Anlagen auf dem Betriebsgelände die in Auflage Nr. 3.2.3.1 dieses Bescheides genannten Richtwerte eingehalten werden können.
- 3.2.3.3 Nachts dürfen auf dem Gelände keine Fahrbewegungen mit Lkws und keine Lade-tätigkeiten außerhalb der Halle stattfinden.
- 3.2.3.4 Lärmerzeugende Anlagen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs-isierte Aufstellung). Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.



- 3.2.3.5 Soweit bei der Schallpegelmessung Immissionsmessungen nicht möglich sind (Immissionsorte im Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet), können die Beurteilungspegel auch durch Messungen an Ersatzmessorten bzw. durch Emissionsmessungen in Verbindung mit Berechnungen nach den einschlägigen VDI Richtlinien ermittelt werden.
- 3.2.3.6 Erstmalig bis zum **30.06.2022** und dann wiederkehrend alle 5 Jahre ist durch Messung nachzuweisen, dass die in den Auflage Nr. 3.2.3.1 dieses Bescheides festgesetzten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.
- 3.2.3.7 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:
- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Immissionsmessung darf nicht durch die Stelle erfolgen, die im Genehmigungsverfahren mit der Begutachtung der beantragten Anlage befasst war.
 - Soweit eine Messung an den Immissionsorten nicht möglich ist oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt, kann ersatzweise auch eine Messung auf dem Betriebsgelände im Nahbereich der Emissionsquellen oder an der Grenze des Betriebsgeländes (Ersatzmessort) durchgeführt werden.
Aus den Messdaten sind dann durch detaillierte Prognose nach A.2.3 der TA Lärm die Beurteilungspegel an den Immissionsorten zu ermitteln. Die Durchführung der Messungen sind vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht abzustimmen.
 - Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
 - Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- in der aktuellen Fassung.
 - Für die Beurteilung der Anlage bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen.
 - Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg in schriftlicher und digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen.



3.3 Bodenschutz

- 3.3.1 Erstmalig bis zum **30.11.2021** und dann wiederkehrend alle 5 Jahre ist das Grundwasser in der Grundwassermessstelle GWM 1 zu überwachen und auf den im Ausgangszustandsbericht vom 30.11.2016 der Firma GTBM GmbH (Projekt-Nr.: 2016-01-325) unter Nr. 5.4.3 festgelegten Untersuchungsumfang zu analysieren.
- 3.3.2 Erstmalig zum **30.11.2021** und dann wiederkehrend alle 5 Jahre ist der Zustand der Versiegelung der Flächen entsprechend dem Ausgangszustandsbericht vom 30.11.2016 der Firma GTBM GmbH (Projekt-Nr.: 2016-01-325) Punkt Nr. 10 zu dokumentieren.

3.4 Wasserrecht

- 3.4.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 3.4.2 Die befestigten Flächen sind jährlich auf Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Schäden (z.B. Risse, schadhafte Fugen) sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.
Die Kontrollen sind zu dokumentieren.
- 3.4.3 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus den Anlagen ist durch sorgsamen Umgang zuverlässig zu verhindern. Dennoch austretende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 3.4.4 Anlagen zum Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Verwenden) mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen müssen mit ausreichendem Rückhaltevolumen ausgeführt sein.
- 3.4.5 Anlagen zum Umgang (Lagern, Umschlagen, Verwenden) mit festen wassergefährdenden Stoffen müssen mit stoffundurchlässigen Flächen und vor Niederschlagswasser geschützt, ausgeführt sein.
- 3.4.6 Abfüll- und Umschlagevorgänge dürfen nur durch eingewiesenes Personal durchgeführt werden.
Abfüllvorgänge sind ständig zu überwachen.
- 3.4.7 Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe müssen über stoffundurchlässige Flächen mit Rückhaltevolumen verlaufen. Sie müssen regelmäßig auf Dichtheit kontrolliert werden.



- 3.4.8 Folgende Anlagen sind wiederkehrend alle fünf Jahre, bei wesentlicher Änderung und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen:
- Vorbehandlung (Galvanik)
 - Flussmittelbad und Flussmittelaufbereitung
 - Säuretanklager mit Tankplatz und Rohrleitungen
 - Chemikalienlager
 - Abfalllager (Lager für Fluxschaum, Zinkasche, Filterstaub).
- 3.4.9 Für den Umgang mit flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen und fortzuschreiben, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt.
- 3.5 **Abfallrecht**
- 3.5.1 Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung sind die verfahrensbedingt anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV):
- 11 01 05* saure Beizlösungen
 - 11 01 07* alkalische Beizlösungen
 - 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 05 01 Hartzink
 - 11 05 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher, Schutzkleidung mit Ausnahme Zinkasche
 - 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 3.5.2 Der Betreiber hat den Wechsel eines in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.5.3 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- 3.5.4 Die Nachweise über die Übergabe der Abfälle zur Entsorgung an die entsprechenden Lieferfirmen oder Entsorgungsunternehmen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.



4. Aufhebung von früheren Anordnungen
 - 4.1 Die Nebenbestimmungen der Nr. III. A und der Nr. III C des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.12.1984, Aktenzeichen 33-172-2-2/84 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
 - 4.2 Die Nebenbestimmungen der Nrn. 3.1, 3.2.9, 3.2.10, 3.2.11, 3.2.12 sowie 3.3 und 3.4, 3.5, 3.6.2 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.01.1993, Aktenzeichen 60-172-2-7/92 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
 - 4.3 Die Nebenbestimmungen der Nrn. 3.2.1, 3.2.2., 3.2.4 und der Nr. 3.2.5 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 01.04.1993, Aktenzeichen 60-172-2-22/93 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
 - 4.4 Die Nebenbestimmungen der Ziffern 3.1.1.32 bis 3.1.1.36 sowie der Ziffer 3.1.2 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 27.07.1994, Aktenzeichen 60-172-2-1/94 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
 - 4.5 Die immissionsschutzrechtlichen Anordnungen unter den Nrn. 3.1 und 3.2 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.11.2007, Aktenzeichen 60-172-2-7/92 nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
 - 4.6 Die immissionsschutzrechtliche Anordnung unter Nr. II des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.01.2011, Az.: 60-172-2-10/10 wird mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
 - 4.7 Die Nebenbestimmungen der Nr. IV 1. und Nr. IV 2. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.01.2011, Aktenzeichen 60-172-2-10/10 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
 - 4.8 Die immissionsschutzrechtliche Anordnung unter Teil II des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 29.08.2011, Az.: 60-172-2-7/92 nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
5. Die Firma Voigt & Schweitzer verticalgalva GmbH, Industriestr. 30, 86438 Kissing hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.478,40 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.



Gründe

I.

Die Firma Voigt & Schweitzer verticalgalva GmbH betreibt auf dem Firmengelände Industriestr. 30 in 86438 Kissing (Flur-Nrn. 3541/2 und 3542/10 der Gemarkung Kissing) eine Vertikalfeuerverzinkerei zur Verzinkung von Stahlbauteilen.

Die Anlage wurde erstmal am 13.12.1984 genehmigt. Seit dem wurden in der Anlage verschiedenen Änderungen durchgeführt:

- 18.01.1993: Genehmigung Kapazitätserhöhung, Bau zweite Verzinkungslinie
- 01.04.1993: Genehmigung Errichtung Salzsäuretank
- 27.07.1994: Genehmigung Kapazitätssenkung
- 18.08.1999: Anzeige Flussmittelaufbereitung, Abluftführung, Verzinkung, Abbeizbecken
- 13.05.2002: Anzeige Bioentfettung
- 15.07.2002: Anzeige Änderung Abluftführung Kessel
- 23.06.2005: Anzeige Strahlanlage, Stilllegung Dampfkessel
- 20.11.2007: Nachträgliche Anordnung TA Luft
- 04.02.2010: Anzeige Zeitschaltuhr Abluft, Brückenkran
- 13.01.2011: Genehmigung Galvanoxanlage
- 29.08.2011: Genehmigung Altsäuretanks
- 03.11.2014: Genehmigung nach Baurecht Containerbüros.

Die Anlage wurde bis 31.12.1996 von der Firma verticalgalva Feuerverzinkungs GmbH und anschließend von der Firma verticalgalva Voigt & Müller GmbH betrieben. Die Anlage wird nun unter dem Dach der Firmengruppe ZINQ Voigt & Schweizer weitergeführt.

Die Anlage besteht derzeit aus folgenden Anlagenteilen:

- Wareneingangsbereich/Schwarzlager (Entladung und Transport mit Portalkran, Beschickung der Anlagen mit Wagen, Aufrüsten in der Halle, Bestücken der Traversen)
- Entfettung mit alkalischem Medium
- Spülen mit Wasser
- Beize 1 mit Salzsäure 5 %
- Beize 2 mit Salzsäure 5 %
- Spüle mit Wasser
- Entzinkung 1 mit Salzsäure < 10 % (max. 15 %)
- Entzinkung 2 mit Salzsäure < 10 % (max. 15 %)
- Vorflux mit Zinkchloridlösung, Übergang zur Verzinkungshalle
- Flussmittelbad mit Zinkchlorid/Ammoniumchloridlösung
- Flussmittelaufbereitung (Zugabe von Wasserstoffperoxid H_2O_2 , Ausfällung von Eisen, Abtrennung mit Filterpresse)
- Trocknen der Zinkchlorid/Ammoniumchloridlösung
- Verzinkungsöfen mit Brenner
- Filteranlage.

Im Hinblick auf die unübersichtliche Auflagensituation und um den Betrieb der Anlage für die Betreiberin und den Vollzug der Überwachung der Anlage für die Behörden zu verbessern,



beantragt die Firma Voigt & Schweitzer verticalgalva GmbH nun mit Antrag vom 25.04.2017 eine neue Gesamtbeurteilung der Anlage inklusive der Einarbeitung der letzten durch die vorhergehende Betreiberin erfolgten Änderungen.

Gleichzeitig wurde beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Bekanntmachung des Vorhabens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu verzichten. Das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht stimmte diesem Antrag auf Verzicht der Bekanntmachung des Vorhabens sowie der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen zu.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Gemeinde Kissing
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Brandschutzdienststelle am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Staatliches Abfallrecht am Landratsamt Aichach-Friedberg.

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten der Änderungsgenehmigung – teils unter Benennung von Auflagen – zu.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.9.1.1 (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Die Änderungen stellen wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsweise im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG dar. Die Änderungen sind wesentlich, weil durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die nicht offensichtlich gering sind. Diese Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der bisher betriebenen Anlage bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG.



4. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den festgesetzten Nebenbestimmungen
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:
- 5.1 Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2018 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 3.8.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen - insbesondere in immissionsschutzfachlicher, abfallrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht - zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde am 07.11.2017 gemäß § 3 a Satz 2 UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010) im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg und im Internet öffentlich bekannt gegeben.



5.2 Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Als Erkenntnisquelle diene zudem das BVT-Merkblatt BREF Stahlverarbeitung (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry from December 2001) sowie die VDI 2579 vom Mai 2008.

Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

5.2.1 Luftreinhaltung

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umweltauswirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dieser Anlage getroffen wird.

Dabei richtet sich die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzungen nach der Ziffer 4 (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und Ziffer 5 (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) der TA Luft.

Für die Feuerverzinkungsanlage der Firma Voigt & Schweitzer verticalgalva GmbH sind insbesondere die anlagenspezifischen Anforderungen nach Nr. 5.4.3.9.1, die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.3 und 5.5 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA Luft zu berücksichtigen. Aus der BREF Stahlverarbeitung ergeben sich im Bereich Luftreinhaltung keine zusätzlichen Anforderungen,

Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Auflagen gemäß Nr. 3.2.2 dieses Bescheides festzusetzen.

5.2.2 Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Die Anforderung in der Auflage Nr. 3.2.3.1 gewährleistet dass die Anlage in Bezug auf Lärm nicht relevant für die festgesetzten Immissionsorte ist.

Die Vorgaben der TA Lärm sowie die zulässigen Immissionsrichtwerte können daher eingehalten werden.



Die Anlage entspricht dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.

6. Um die nach §§ 5 und 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, war es notwendig, die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 3 dieses Bescheides zu verbinden (§ 12 Absatz 1 BImSchG). Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Auflagen das mildere Mittel. Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Betreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen in Nr. 3 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für den Anlagenbetreiber angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, waren nicht ersichtlich.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Nr. 3.1 Brandschutz

Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.1 bis 3.1.5 stützen sich auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen war erforderlich um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. DIN 14095 sowie gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sicherzustellen.

Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen waren auch verhältnismäßig, da sie geeignet sind, den mit ihr angestrebten Zweck der Sicherstellung des Brandschutzes des Bauvorhabens zu erfüllen, kein milderes aber gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist, dieses Ziel zu erreichen und sie auch angemessen sind.

Insbesondere die Festsetzung unter Nr. 3.1.5 war auch verhältnismäßig, da sie geeignet ist den mit ihr angestrebten Zweck die Aktualität des Feuerwehrplans zu erfüllen, kein milderes aber gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist dieses Ziel zu erreichen und sie auch angemessen ist. Nur wenn die Feuerwehr über aktuelle - dem aktuellen Betriebszustand der Anlage entsprechende - Pläne verfügt, ist ein schneller und effektiver Einsatz der Feuerwehrkräfte möglich. Das Halten von Feuerwehrplänen auf dem aktuellen Stand entspricht auch dem Stand der Technik.

Nr. 3.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.2.1 stützten sich auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Die Festsetzungen dieser Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG sowie gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. der TA Luft und der TA Lärm und dem UVPG sicherzustellen. Die Festsetzungen dieser Nebenbestimmungen waren auch verhältnismäßig, da sie geeignet sind den mit ihnen angestrebten Zweck, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Menschen zu gewährleisten, zu erfüllen, kein milderes aber gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist dieses Ziel zu erreichen und sie auch angemessen ist. Bei der Abwägung zwischen



dem Interesse der Antragstellerin und dem Interesse der Allgemeinheit die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Menschen zu gewährleisten, überwiegt das Interesse der Allgemeinheit.

Nr. 3.3 Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen Nrn 3.3.1 und 3.3.2 stützen sich auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV). Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen war erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen war auch verhältnismäßig, da sie geeignet sind den mit ihr angestrebten Zweck den Schutz des Bodens und des Grundwassers zu erfüllen, kein milderes aber gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist dieses Ziel zu erreichen und sie auch angemessen sind.

Nr. 3.4 Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.4.1 dieses Bescheides stützen sich auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen waren erforderlich um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen waren auch verhältnismäßig, da sie geeignet sind den mit ihr angestrebten Zweck des bestmöglichen Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu erfüllen, keine milderen aber gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind, dieses Ziel zu erreichen und sie auch angemessen sind. Bei der Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin keine gewässerschützenden Maßnahmen durchführen lassen zu müssen und dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer überwiegt das Interesse der Allgemeinheit.

Nr. 3.5 Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.1 bis 3.5.4. stützen sich auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmung war erforderlich um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sicherzustellen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen war auch verhältnismäßig, da sie geeignet sind den mit ihnen angestrebten Zweck, einen ordnungsgemäßen Umgang mit den im Betrieb anfallenden Abfällen, zu erfüllen, kein milderes aber gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist dieses Ziel zu erreichen und sie auch angemessen sind.

7. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung. Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.
8. Die Aufhebung der Nebenbestimmungen unter Punkt 4 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG. Die aufgehobenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Neben-



bestimmungen unter Nr. 3 dieses Bescheides werden die aufgeführten bisherigen Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten und neuen Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen widerrufen.

9. Dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, da durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren.
Durch die geplanten Änderungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umgebung; sie sind als vorteilhaft für den Anlagenbetrieb und die zu betrachtenden Schutzgüter einzustufen.
Es lagen somit die Voraussetzungen vor, dass in diesem Verfahren auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden konnte.
10. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1, Art. 4, 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz). Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf Tarif Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2 KVz, Grundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhe sind die Investitionskosten. Können der Gebührenrechnung die Investitionskosten nicht zugrundegelegt werden, stützt sich die Höhe der Gebühren auf die Tarifstelle 1.8.2.2. Der Rahmen für die Gebühr beträgt 250 € bis 10.000 €. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin und des Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von 3.500,00 € festgesetzt.
Die Kosten für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg und für die fachliche Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.8.3 in Verbindung mit Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 2.728,40 € (40 h à 68,21 €) entstanden. Für die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ist der Mindestaufwand in Höhe von 250,00 € entstanden.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	3.500,00 €
Gebühr für Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	2.728,40 €
Gebühr für Stellungnahme fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
<u>Auslagen (Postzustellung)</u>	<u>2,76 €</u>
Gesamt	6.481,16 €

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat



Anlagen

- Hinweise zum Genehmigungsbescheid
- eine Kostenrechnung
- ein ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung) (Zustellung mit Paket)
- ein Abdruck dieses Genehmigungsbescheides (Zustellung mit Paket)



- **Hinweise**

1. Allgemeiner Hinweis

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2. Hinweise zum Brandschutz

- Die Richtlinie über die Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Die neuen Wege sind nach Art. 5 BayBO Anlage 2 „Flächen für die Feuerwehr“ zu erstellen.

3. Hinweis zum Bodenschutz

- zu Auflage 3.3.1:
Die zu untersuchende Grundwassermessstelle 1 befindet sich nicht auf dem Anlagengrundstück und ist auch nicht im Eigentum der Anlagenbetreiberin. Im Rahmen privatrechtlicher Gestattungsverträge oder ähnlichem, sollte dafür gesorgt werden, dass eine Probenahme rechtlich und tatsächlich möglich ist.

4. Hinweis zum Wasserrecht

- Für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die kommunale Entwässerungssatzung zu beachten.
- Grundwasser:
Es wird auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen. Dieser wird vom Lech bzw. auch den Hochwasserereignissen der Paar beeinflusst. Bei extremen Hochwasserereignissen kann der Grundwasserstand daher bis nahe unter GOK ansteigen. Dies sollte bei konstruktiven Ausführungen berücksichtigt werden.
- Hochwasser:
Es wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) entsprechend der unter www.iug.bayern.de veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten teilweise/vollständig überflutet wird.

5. Hinweise zum Abfallrecht

▪ zu Auflage 3.5.1:

Bei mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des KrWG ergeben können, bleiben unberührt.

II. In Ausfertigung

1. Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Kissing
Pestalozzistraße 5
86438 Kissing

Zur Kenntnisnahme mit ausgefertigtem Plansatz

III. In Abdruck

1. Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30d
86159 Augsburg

Zu den Stellungnahmen vom 02.06.2017 und 06.12.2018 Az.: 6611/2018-A mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Förgstr. 23
86609 Donauwörth

Zur Stellungnahme vom 09.11.2016, Az. 4-8711.3-252789/2017 mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. SG 62
Frau Bruder

Im Hause

Zu den Stellungnahmen vom 29.06.2017, Az. 62-6400-3-00248 und 15.11.2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme
(Plansatz 7 verbeibt im SG 62)

4. SG 30
Brandschutzdienststelle
Herrn Hammerl

Im Hause

Zur Stellungnahme vom 05.12.2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme

5. SG 41
Frau Bayerl

Im Hause

Zu den Stellungnahmen vom 22.06.2017 und 17.12.2018, Az.: F1700156 mit der Bitte um Kenntnisnahme

6. Ü-Akt